

## **Publikation des Verordnungsmanagements in der PRO (offizielles Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt) Ausgabe 3/ 2020**

### **Verordnungsfähigkeit von Hilfsmitteln mit Sicherheitsmechanismus zum Schutz vor Nadelstichverletzungen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit einer Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL) die Verordnungsvoraussetzungen für Hilfsmittel mit einem Sicherheitsmechanismus zum Schutz vor Nadelstichverletzungen festgelegt.

#### **Hintergrund**

Gesetzlich versicherte Patienten, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes beispielsweise bei Blutentnahmen zur Gewinnung von Kapillarblut auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen sind, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Hilfsmittel, die einen Sicherheitsmechanismus zum Schutz vor Nadelstichverletzungen haben. Dieser Anspruch wurde im Mai 2019 im Rahmen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) festgelegt.

Ziel der Regelung ist es, die helfende Person vor der Übertragung einer Infektionskrankheit zu schützen. Hierfür wurden in der HilfsM-RL nun die Tätigkeiten bestimmt, bei denen von einer erhöhten Infektionsgefährdung ausgegangen wird.

#### **Verordnungsvoraussetzungen - Patienten**

Voraussetzung für die Verordnungsfähigkeit von Hilfsmitteln mit Sicherheitsmechanismus ist, dass die Patienten aufgrund ihres körperlichen Zustands beziehungsweise ihrer geistigen Entwicklung selbst nicht zur Anwendung des Hilfsmittels in der Lage sind und hierfür die Hilfe einer anderen Person (z.B. Familienangehörige, Pflegepersonal ambulanter Pflegedienste oder Pflegeeinrichtungen) benötigen.

Diese Voraussetzungen liegen insbesondere bei Patienten mit folgenden Einschränkungen vor:

- hochgradige Einschränkung der Sehfähigkeit
- erhebliche Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten
- starke Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit
- starke Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust
- entwicklungsbedingt nicht vorhandener Fähigkeit, die Tätigkeit zu erlernen oder selbstständig durchzuführen

#### **Tätigkeiten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial**

Die Tätigkeiten mit einem erhöhten Gefährdungspotential sind nur solche, die Patienten normalerweise selbstständig durchführen könnten.

Tätigkeiten, bei denen eine Infektionsgefährdung einer anderen Person durch eine Nadelstichverletzung angenommen wird:

- Blutentnahmen zur Gewinnung von Kapillarblut
- subkutane Injektionen
- subkutane Infusionen
- perkutane Punktion eines Portsystems zur Infusion
- Setzen eines subkutanen Sensors (z.B. bei einem rtCGM-Gerät)

Der Beschluss ist am 15. Februar 2020 in Kraft getreten.

Der Beschluss und die vollständigen Tragenden Gründe zu dem Beschluss sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) > Richtlinien > Hilfsmittel-Richtlinie > Beschlüsse. Die Hilfsmittel-Richtlinie ist abrufbar unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) > Richtlinien.

**Kontakt Daten Verordnungsmanagement**

**E-Mail: [verordnung@kvs.de](mailto:verordnung@kvs.de)**

**Telefon: 0391 627 7438**

**Fax: 0391 627 87 2000**